

II-6314 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.009/97-4/92

1010 Wien, den 12. Juni 1992
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft: -
Klappe: - DW

2785 IAB

1992 -06- 12

zu 2825/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Heindl, Freundinnen und
Freunde an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend die in Österreich zur Zeit besonders aktiven
Jugendreligionen, Psychokulte, Gurubewegungen,
insbesondere "Scientology/Dianetics/
Scientology-Kirche", Nr. 2825/J.

Ich möchte zu den die Sozialversicherung berührenden Fragen
einleitend darlegen:

Von den in der parlamentarischen Anfrage angesprochenen Jugendreligionen, hat lediglich Scientology bei der Salzburger Gebietskrankenkasse unter dem Dienstgeberbeitragskonto mit dem Namen "Scientology Mission Salzburg" eine Dienstnehmerin als Büroangestellte zur Sozialversicherung gemeldet. Für diese Dienstnehmerin werden die Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß geleistet. Eine Beitragsprüfung ist in nächster Zeit vorgesehen.

Bei der Wiener Gebietskrankenkasse existiert ein Dienstgeberbeitragskonto für den Verein Scientology, auf dem jedoch seit 9/81 keine Dienstnehmer gemeldet sind. In zwei konkreten Anlässen wurden beim genannten Verein Erhebungen hinsichtlich einer allfälligen Versicherungspflicht durchgeführt, die jedoch im Lichte der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht zur Feststellung der Versicherungspflicht führten.

- 2 -

Die Tiroler Gebietskrankenkasse hat berichtet, daß einige in der Krankenversicherung selbstversicherte Personen die Herabsetzung der Beitragsgrundlage unter Hinweis auf ihre Mitgliedschaft bei Scientology beantragten, was von der Kasse jedoch abschlägig entschieden wurde.

Bei den übrigen Gebietskrankenkassen scheint weder eine der angesprochenen Jugendreligionen als Dienstgeber auf, noch haben sich im Bereich der Selbstversicherung Hinweise auf eine Mitgliedschaft bei den genannten Organisationen ergeben. Von mehreren Kassen wird jedoch darauf hingewiesen, daß zielführende Erhebungen der Krankenversicherungsträger nur bei konkreten Hinweisen auf das Vorliegen eines Dienstverhältnisses möglich sind und hiefür entsprechende Beweismittel, wie Verträge, Zeugnisaussagen vermeintlicher Dienstnehmer usw., erforderlich wären. Auch die Fragestellung, ob Vereinsmitarbeiter ihre Tätigkeit in Form eines Dienstverhältnisses oder in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder ausüben, wird teilweise angesprochen und dabei festgehalten, daß entsprechende Feststellungen anhand der tatsächlichen Verhältnisse auf Fakten basieren müßten.

Aus rechtlicher Sicht ist dazu folgendes auszuführen:

Nach § 4 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) sind die bei einem Dienstgeber oder mehreren Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung aufgrund des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung nicht von der Vollversicherung ausgenommen ist. Ausgenommen von der Vollversicherung sind unter anderem Dienstnehmer hinsichtlich einer Beschäftigung, die nach § 5 Abs. 2 ASVG als geringfügig anzusehen ist. Eine Beschäftigung gilt in diesem Sinne als geringfügig, wenn sie für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist und dem Dienstnehmer

- 3 -

für einen Arbeitstag im Durchschnitt ein Entgelt von höchstens S 224,-- gebührt bzw. wenn die Beschäftigung für mindestens eine Woche oder auf unbestimmte Zeit vereinbart ist und dem Dienstnehmer ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitstage als wöchentliches Entgelt höchstens S 671,-- oder als monatliches Entgelt höchstens S 2.924,-- gebührt.

Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt ist, wobei auch das Überwiegen dieser Merkmale gegenüber den Merkmalen selbständiger Erwerbsausübung genügt.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind für die begriffliche Abgrenzung des "Dienstnehmers" vom selbständig erwerbstätigen "Unternehmer" nicht die zivilrechtlichen Begriffe, sondern die tatsächlichen Verhältnisse des wahren Lebens maßgebend. Es kommt darauf an, ob der die Arbeit Leistende gegenüber dem Empfänger der Arbeitsleistung in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit steht. Besteht ein solches Abhängigkeitsverhältnis, so ist der die Arbeit Leistende als Dienstnehmer, andernfalls nicht als solcher anzusehen. Als Merkmal für ein Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit kommen nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in Betracht: Gewährung einer festen Vergütung, Vereinbarung einer Kündigungsfrist, Gebundenheit des Beschäftigten hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort und Arbeitserfolg, Verbot, für Dritte tätig zu sein, Überwachung der Tätigkeit des Beschäftigten, persönliche Leistungspflicht, Einordnung in den fremden Betrieb. Persönliche Abhängigkeit eines Beschäftigten kann unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auch dann vorliegen, wenn er aufgrund einer Vereinbarung oder der Betriebsübung oder der Art seiner Beschäftigung Beginn und Dauer der täglichen Arbeitszeit weithin selbst bestimmen

- 4 -

kann. Ob dem Beschäftigten eine solche Berechtigung aus betrieblichen Gründen oder aus Gründen, die allein in seiner Sphäre liegen, eingeräumt wurde, ist hiebei irrelevant.

Gemäß §§ 409 und 410 ASVG hat der Krankenversicherungsträger in Verwaltungssachen einen Bescheid zu erlassen, wenn er die sich aus diesem Bundesgesetz ergebenden Rechte und Pflichten von Versicherten und von deren Dienstgebern feststellt. Ein solcher Bescheid ist insbesondere auch zu erlassen, wenn der Versicherte oder der Dienstgeber die Bescheiderteilung zur Feststellung der sich für ihn aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten verlangt. Bescheide der Versicherungsträger über die Feststellung der Versicherungspflicht können binnen einem Monat nach der Zustellung durch Einspruch an den örtlich zuständigen Landeshauptmann angefochten werden. Dagegen ist die Berufung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zulässig.

Die Beurteilung, ob ein sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis vorliegt, hat demnach vom zuständigen Krankenversicherungsträger nach Prüfung der Umstände des Einzelfalles zu erfolgen.

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 und 3:

Die Kontrolle der Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen ist Aufgabe von Gewerkschaft und Arbeiterkammern. Für die Durchsetzung dieser Bestimmungen sind die Gerichte zuständig, was allerdings voraussetzt, daß die Betroffenen selbst initiativ werden.

Die Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzvorschriften ist Aufgabe der Arbeitsinspektion. In den Sciento-

- 5 -

logy/Dianetic-Zentren wurden daher die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes, des Frauennachtarbeitsgesetzes sowie technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutzvorschriften überprüft. Nach den Erfahrungen der Arbeitsinspektion erfolgt die Tätigkeit der Mitarbeiter/innen (Mitgliederwerbung und -schulung) ehrenamtlich. Bei diesen handelt es sich um Mitglieder, die keine Arbeitsverträge haben. Die Mitglieder werden ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ihre Tätigkeit nicht als Erwerbstätigkeit zu betrachten ist und dafür kein Entgelt sondern nur eine Unterstützung gewährt wird.

Überprüfungen durch Krankenversicherungsträger erfolgen einerseits als regelmäßige Beitragsprüfungen bei Dienstgebern, die Dienstnehmer zur Pflichtversicherung gemeldet haben, andererseits im Einzelfall, wenn entsprechende Hinweise die Vermutung zulassen, daß der Versicherungspflicht unterliegende Personen nicht ordnungsgemäß zur Pflichtversicherung gemeldet worden sind.

Es ist nicht bekannt, ob es schon gelungen ist, einen Tatbestand gerichtlich feststellen zu lassen, auf den eine Untersagung der weiteren Vereinstätigkeit in Österreich gestützt werden könnte. Dies fällt im übrigen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 2 und 4:

Wie bereits erwähnt, besteht laut Auskunft der Wiener Gebietskrankenkasse keine Pflicht zur Anmeldung von Mitarbeitern bzw. Mitgliedern zur gesetzlichen Sozialversicherung.

Da die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung an jene zur Krankenversicherung gebunden ist, besteht somit auch keine Versicherungspflicht nach dem AlVG. Laut Auskunft des Versicherungsreferates der Wiener Gebietskrankenkasse wurde seit August

- 6 -

1981 seitens der "Scientology Church" kein Dienstnehmer zur gesetzlichen Krankenversicherung bei der Wiener Gebietskrankenkasse angemeldet. Die "Scientology Church" empfiehlt ihren Mitarbeitern bzw. Mitgliedern einen Antrag zur Selbstversicherung bei der Gebietskrankenkasse zu stellen, d.h., den betreffenden Personen muß die Tatsache bewußt sein, daß sie durch ihre Tätigkeit bei diesem Verein keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen haben. Durch den fehlenden Anspruch auf finanzielle Leistungen aus dem AlVG sind ehemalige Mitarbeiter bzw. Mitglieder der "Scientology Church" auch nicht als besondere Personengruppe bei den Arbeitsämtern erfaßt.

Für die bei der Salzburger Gebietskrankenkasse gemeldete Angestellte der Beitragsgruppe D 1 der Scientology Mission Salzburg werden die laufenden Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsvorschreibung durch die Kasse geleistet.

Ich möchte festhalten, daß die Pflichtversicherung bei Erfüllung der Voraussetzungen ex lege eintritt. Die Feststellung des Bestehens der Versicherungspflicht kann jedoch jeweils nur nach Abklärung der tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles durch den zuständigen Krankenversicherungsträger erfolgen.

Zu Frage 5:

Seitens "Scientology Church" gab es am 8. November 1990 einen Vermittlungsauftrag beim Arbeitsamt, worin jedoch nur unter Angabe einer Telefonnummer und des Namens einer Privatperson Zettelverteiler gesucht wurden. Da sich nach Überprüfung herausstellte, daß der Vermittlungsauftrag von einer Mitarbeiterin von "Celebrity/Scientology Church", Dianetic-Zentrum, in Wien 10., Senefeldergasse 11, durchgeführt wurde, wurde der Vermittlungsauftrag am 9. November 1990 seitens des Arbeitsamtes aufgekündigt.

- 7 -

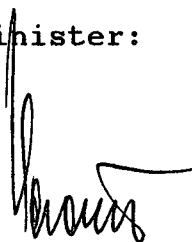
Es ist daher davon auszugehen, daß über Vermittlungsaufträge bei den Arbeitsämtern keine neuen Mitglieder für "Scientology Church" angeworben werden können, auch wenn dieser Verein als Dienstgeber nicht unter dem wahren Vereinsnamen auftritt.

Zu Frage 9:

Der "Verein zur Wahrung der Geistigen Freiheit" stellte kein Unterstützungsbegehren an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Der oben genannte Verein wird daher seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales finanziell nicht unterstützt.

Da die Fragen 6 bis 8 den Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nicht berühren, ist eine Beantwortung dieser Fragen nicht möglich.

Der Bundesminister:



BEILAGE

Aufgrund dieser problematischen Situation insbesondere betreffend die Scientology Church (SC) stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

A n f r a g e:

1. Sofern Dienstverträge mit Mitgliedern geschlossen werden, entsprechen sie meist nicht den in Österreich geltenden arbeitsrechtlichen Normen hinsichtlich Kollektivvertrag, Arbeitszeit, Sozialversicherung, Urlaubsanspruch etc. Die Mitglieder arbeiten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied und können daher rechtlich nicht belangt werden. Erfolgte daher eine Überprüfung des Vereines wegen Umgehung arbeitsrechtlicher Bestimmungen?
2. Werden vom Verein der SC Sozialversicherungsbeiträge, Arbeitslosenbeiträge und andere sonst für Unternehmen übliche Abgaben geleistet?
3. Gibt es Anhaltspunkte dafür, daß bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen von SC-Mitarbeitern arbeitsrechtliche Schutzvorschriften verletzt werden?
4. Wie behandelt die SC ihre Mitarbeiter arbeits-, steuer-, kranken- und sozialversicherungsrechtlich?
5. Gibt es Untersuchungen, ob arbeitsrechtliche Bestimmungen, insbesondere aufgrund der Tatsache, daß Mitglieder über Stellenangebote angeworben werden, durch die SC umgangen werden? Wenn nein, werden Sie eine solche Untersuchung veranlassen?
6. Kennen Sie den o.a. Bericht des Rechtsausschusses des Hamburger Senates, der eine Expertenanhörung zur SC durchführte? Wenn nein, werden Sie mit Senatsmitgliedern bzw. Beamten der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Hamburg Kontakt aufnehmen?
7. Besonders schwierig ist erfahrungsgemäß der Ausstieg aus der SC aufgrund der massiven Einflußnahme und u.a. aufgrund fehlender Sozialkontakte bzw. Beratungsstellen.
Welche Einrichtungen gibt es, die helfen, den Ausstieg zu erleichtern?
8. Werden Sie aufgrund der Mangelsituation entsprechende Einrichtungen (rechtliche Beratung, psychologische und therapeutische Betreuung) schaffen?
9. Derzeit werden die Betroffenen auf den Verein Zur Wahrung der Geistigen Freiheit verwiesen. Gibt es eine Unterstützung von Ihrem Ministerium für diesen Verein? Wenn ja, in welcher Form, wenn nein, warum nicht?